

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 121/94

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 1994 durch
den Vorsitzenden Richter S a t t l e r , die Richterinnen Dr. W e t z e l -
S t e i n w e d e l und den Richter Prof. Dr. B ü r c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. April 1994 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) ab 11. April 1991.

Die 1950 geborene Klägerin ist jugoslawische Staatsangehörige und seit 1973 mit einem Deutschen verheiratet. Sie lebte seit 1968 in der Bundesrepublik Deutschland und verzog 1978 mit ihrem Ehemann in die Niederlande, übte jedoch weiterhin Beschäftigungen in der Bundesrepublik Deutschland aus, zuletzt bis zum 31. März 1991 als Änderungsschneiderin.

Am 11. April 1991 meldete sie sich beim Arbeitsamt (ArbA) Aachen arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg. Mit Bescheid vom 16. Mai 1991 lehnte das ArbA den Antrag mit der Begründung ab, die Klägerin habe in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat in der Begründung seines Urteils die Rechtsauffassung der Beklagten bestätigt und ergänzend ausgeführt, ein Anspruch der Klägerin lasse sich weder aus dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geschlossenen Abkommen über Arbeitslosenversicherung (BGBl II 1969, 1475) noch aus Art 71 Abs 1b Ziff i EWG-Verordnung 1408/71 herleiten. Für die EWG-Verordnung folge dies aus Art 2 Abs 1 der Verordnung, denn nach dieser Vorschrift gelte sie nur für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates. Eine Ausdehnung auf Familienangehörige nach Abs 2 dieser Vorschrift komme nur für abgeleitete Ansprüche von Angehörigen in Betracht, nicht aber für Ansprüche aus eigenem Recht wie solche, die aufgrund einer selbst ausgeübten Beschäftigung erworben würden. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Wird, wie es hier der Fall ist, die Zulassung der Revision allein darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zur



Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung muß der Beschwerdeführer daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, daß diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, und weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 7 und 65 mwN).

An diesen Voraussetzungen mangelt es. Zwar hat die Klägerin eine Rechtsfrage als klärungsbedürftig aufgeworfen, nämlich ob Art 71 Abs 1b, iVm Art 2 Abs 1 EWG-Verordnung 1408/71 bezüglich unechter Grenzgänger auch auf Ehegatten eines Angehörigen eines Mitgliedstaates anwendbar ist, wenn dieser Ehegatte selbst nicht Angehöriger eines EG-Mitgliedstaates ist, und auch dargetan, daß die Entscheidung der Rechtsfrage für den vorstehenden Rechtsstreit selbst dann erheblich ist, wenn eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einzuholen wäre (vgl dazu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 150), nicht jedoch aufgezeigt, daß diese Rechtsfrage, auf die sich die Prüfung des Senats zu beschränken hat (vgl Kummer, aaO, RdNr 154), klärungsbedürftig ist. Dafür reichen die Bezugnahme der Klägerin auf das Urteil des EuGH vom 20. Juni 1985 (SozR 6050 Art 2 Nr 8) und die ergänzenden Ausführungen, der Sachverhalt liege im hier zu beurteilenden Falle anders als der entschiedene, nicht aus. Denn wenn - wie es hier der Fall ist - bereits höchstrichterliche Rechtsprechung zu den von dem jeweiligen Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen vorhanden ist, muß er diese Rechtsprechung insgesamt heranziehen und aufzeigen, daß trotz der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Rechtssätze eine Klärung der aufgeworfenen Frage durch das Revisionsgericht noch erforderlich ist. Dies ist nicht geschehen und hätte auch nicht mit Erfolg geschehen können. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH (SozR 6050 Allg Nr 5, Art 2 Nr 8, Art 7 Nr 2 sowie Art 67 Nr 1) stehen Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, gemäß Art 2 Abs 2 EWG-Verordnung 1408/71 nach dieser Verordnung nur abgeleitete Ansprüche zu, die sie aus dem Recht des anspruchsberechtigten Arbeitnehmers, für den die Verordnung gilt, erworben haben. Es muß sich bei derartigen Leistungen also um solche handeln, die in Rechtsvorschriften zugunsten von Familienangehörigen ausgewiesen sind. Der Alg-Anspruch ist in dessen in seinem durch das Arbeitsförderungsgesetz bestimmten Inhalt ein auf eigenem Recht beruhender Anspruch, dessen Voraussetzungen der Berechtigte in eigener Person erfüllen muß. Daß die Klägerin aus abgeleitetem Recht (Art 11 EWG-Verordnung 1612/68) in EG-Mitgliedstaaten ohne Beschränkungen wohnen und arbeiten darf, reicht dafür nicht aus. Aus diesem Grunde kann die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben. Sie mußte deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

